

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-KO-91-077

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Werden aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit andere Straßenbenutzer (hier: Fußgänger) beschmutzt, dann war die Geschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen nicht angepaßt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at